



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:
Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen

Flexible Schüttgut-Container^{1, 2}

**Eingereicht von der Internationalen Vereinigung für gefährliche Güter
und Container [International Dangerous Goods and Containers
Association (IDGCA)]**

Einleitung

1. Die Model Regulations der United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods - Modellvorschriften der Empfehlungen der Vereinten Nationen zur Beförderung gefährlicher Güter (siebzehnte überarbeitete Fassung) enthalten Bestimmungen zur Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern (BK3).
2. Über die Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern (BK3) wurde auch bei der Herbstsitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2011 beraten. Bei dieser Tagung wurde beschlossen, dass die Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern im Zusammenhang mit jeder einzelnen Beförderungsart betrachtet werden muss (vgl. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124, Absatz 25 bis 27 und Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1).
3. Die Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern (BK3) in der Seebeförderung wurde vom Unterausschuss der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für Gefährliche Güter, Feste Ladungen und Container (DSC) am 19.-23. September 2011 ausführlich geprüft. Es wurde beschlossen, dass die Beförderung mittels flexibler Schüttgut-Container (BK3) unter der Bedingung zulässig ist, dass sie fest im Frachtraum des Schiffes aufgestellt und nicht in Beförderungseinheiten transportiert werden. Die Bedingungen für die Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern in der Seebeförderung sind in den Kapiteln 4.3, 7.6 und 7.7 des IMDG-Code zu finden.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/29 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

4. Sowohl in den Empfehlungen der Vereinten Nationen als auch im IMDG-Code wird die Beförderung durch flexible Schüttgut-Container (BK3) unter bestimmten Voraussetzungen für alle Beförderungsarten gestattet (mit Ausnahme der Luftbeförderung). Ein Beschluss durch den ADN-Sicherheitsausschuss wurde jedoch noch nicht gefasst (vgl. ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42, Abs. 9). Die IDGCA schlägt vor, dass sich der Sicherheitsausschuss über Bedingungen für die Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern (BK3) auf Binnenwasserstraßen berät und entsprechende Beschlüsse und Empfehlungen ausarbeitet.

Vorschlag

5. Es wird vorgeschlagen, dass der Sicherheitsausschuss die Bedingungen, unter denen eine Beförderung durch flexible Schüttgut-Container (BK3) auf Binnenwasserstraßen zulässig ist, prüft, wobei die bereits in diesem Zusammenhang für die Empfehlungen der Vereinten Nationen und den IMDG-Code ausgearbeiteten Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

6. Es wird des Weiteren vorgeschlagen, dass, je nach den Ergebnissen der Prüfung und Beratung, für die dem ADN beigefügte Verordnung entsprechende Änderungen ausgearbeitet werden. Für den Wortlaut der Änderungen wird vorgeschlagen, das Informelle Dokument INF.35, das bei der zwanzigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgelegt wurde, als Grundlage zu verwenden.

7. Weitergehende Informationen zur Bauart, Prüfung und Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern sind im Informellen Dokument INF.9 für die aktuelle Sitzung enthalten.
